

Gemäß § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht erhebt die Gemeinde Nümbrecht Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG). Gemäß § 6 der KAG NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserentsorgung“ nebst Erläuterungen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

**Aufgrund der geplanten Wasserverbrauchsmengen sowie den Verteilungsgrößen für Straßen- und Grundstücksflächen ergeben sich folgende Gebührensätze je m<sup>3</sup>:**

<b>Voll- und Teileinleiter</b>	<b>3,71 EUR</b>	(Vorjahr: 3,99 EUR)
<b>Kleineinleiter</b>	<b>1,10 EUR</b>	(Vorjahr: 1,06 EUR)
<b>Klärschlamm</b>	<b>1,45 EUR</b>	(Vorjahr: 1,44 EUR)
<b>Straßenentwässerung</b>	<b>0,83 EUR</b>	(Vorjahr: 0,83 EUR)
<b>Grundstücksentwässerung</b>	<b>0,83 EUR</b>	(Vorjahr: 0,83 EUR)

Die ermittelten Gebührensätze fließen in den „I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nümbrecht“ ein. Der Nachtrag zur Gebührensatzung ist dieser Beschlussvorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Neben der zu zahlenden Gebühr gemäß Beitragssatzung erhalten die Abgabepflichtigen eine Gutschrift über die Abwassergebührenhilfe. Die Abwassergebührenhilfe wird im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für die Kommunen mit überdurchschnittlichen hohen Gebührensätzen festgelegt. Nach dem Entwurf des GFG 2018 erhält die Gemeinde Nümbrecht in 2018 eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von 10.572 EUR. Aufgrund des Abwasservolumens errechnet sich somit eine voraussichtliche Gebührenhilfe in Höhe von 0,01 EUR/cbm.

Ergänzende Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beratungsverlauf:

Benjamin Häcke erläutert die Vorlage und geht im Einzelnen auf die Gebührenkalkulation ein.